



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Wallisellen

0069-0132

132

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Oktober 1966

4114. Baulinien (Genehmigung, Abänderung, Aufhebung). Am 25. November 1965 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 31. August 1965 betreffend

a) Neufestsetzung von Baulinien an der projektierten Hörnligrabenstrasse zwischen der alten Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 2 und der projektierten verlängerten Spitzackerstrasse, an der projektierten verlängerten Zielackerstrasse zwischen dem bestehenden Zielackerweg und der projektierten Hörnligrabenstrasse, an der projektierten verlängerten Spitzackerstrasse zwischen der Allmendstrasse und der projektierten Hörnligrabenstrasse sowie am Schulerweg zwischen der Riedenerstrasse und der projektierten Hörnligrabenstrasse;

b) Abänderung der Baulinien am Zielackerweg (zukünftige Zielackerstrasse) zwischen dem Blumenweg und der projektierten verlängerten Zielackerstrasse sowie der östlichen Baulinie der Riedenerstrasse zwischen der Guyerstrasse und dem Schulerweg;

c) Aufhebung von Baulinien am Zielackerweg zwischen der projektierten verlängerten Zielackerstrasse und der projektierten Quartierstrasse A, an der projektierten Quartierstrasse A zwischen dem Zielackerweg und Butzenweg sowie der zwei kurzen, im Quartierplan Mösli (RRB Nr. 4404/1958) genehmigten Baulinienpaare östlich der projektierten Quartierstrasse A;

d) Schliessung der nördlichen Baulinie am Butzenweg im Bereiche der aufzuhebenden projektierten Quartierstrasse A.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 10. September 1965 unter gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Laut Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 24. November 1965 sind gegen den Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Sämtliche in der Vorlage enthaltenen Strassen sind Strassen III. Kl. und bilden die Sammelstrassen in dem mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3305/1965 genehmigten Teilbauungsplan Wallisellen-Ost. Die festgesetzten Baulinienabstände von 24 m für die projektierte Hörnligrabenstrasse, die projektierte Zielackerstrasse und die projektierte Spitzackerstrasse entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Bei einer Fahrbahnbreite von 7 m, einseitigen Abstellstreifen von 2 m und beidseitigen Gehwegen — was einem Endausbau entsprechen dürfte — ergibt sich eine minimale Vorgartentiefe von 5,5 m. Diese genügt an den genannten, nur dem Zubringer- und Lokalverkehr dienenden Strassen. Ebenso genügt der Baulinienabstand von 22 m am sehr kurzen, bereits voll überbauten Schulerweg.

Die nördliche Baulinie der Hörnligrabenstrasse schliesst an die bestehende östliche Baulinie (RRB Nr. 536/1930) der alten Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 2, die südliche an die

KANTON SÜRICH TIERBRÄUAMI
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B.V2)
135

bestehende östliche Baulinie (RRB Nr. 2167/1930) der Riedenerstrasse an. Die beiden bestehenden Baulinien werden unwesentlich angepasst.

Die projektierte verlängerte Zielackerstrasse verläuft entlang der nordwestlichen Grenze des zukünftigen Sport- und Erholungszentrums. Ihre südliche Baulinie wird auf rund 220 m Länge auf einen totalen Baulinienabstand von 31 m ausgeweitet, was die Anlage zusätzlicher Parkplätze in diesem Bereich ermöglicht. Der bestehende Zielackerweg zwischen Blumenweg und projektiertes Quartierstrasse A wird aufgehoben und bildet dannzumal einen Bestandteil der Zielackerstrasse. Seine bestehenden Baulinien (RRB Nr. 4404/1958) werden abgeändert und auf 24 m Abstand erweitert. Sie schliessen an die Baulinien des Blumenweges und der Huberstrasse (RRB Nr. 4404/1958) an, die aus diesem Grunde unwesentlich angepasst werden müssen.

Des weitern werden die Baulinien der projektierten Quartierstrasse A und die beiden kurzen Baulinienpaare östlich davon, soweit sie im Quartierplan Nr. 38 Mösli (RRB Nr. 4404/1958) figurieren, aufgehoben, da sie im Areal des zukünftigen Sport- und Erholungszentrums liegen. Gleichzeitig wird die nördliche Baulinienlücke des Butzenweges geschlossen.

Die projektierte verlängerte Spitzackerstrasse, südöstlich des Sport- und Erholungszentrums gelegen, bildet die Verbindung zur projektierten Hörnliggrabenstrasse und weiter zur Gemeindegrenze Dietlikon, von wo die Gemeinde Dietlikon die Weiterführung abnimmt (RRB Nr. 3305/1965). Im Westen schliessen die neuen Baulinien an die früher genehmigten der Spitzacker- und Allmendstrasse an (RRB Nr. 2069/1958), wobei letztere eine geringfügige Anpassung erfährt.

Im Bereiche des Schulerweges, der später die Verbindung der Riedener- zur Hörnliggrabenstrasse bildet, bedingen die neuen Baulinien eine weitgehende Anpassung (Zurücknahme) der bestehenden östlichen Baulinie der Riedenerstrasse (RRB Nr. 2167/1930) bis zum Anschluss an die nördliche Baulinie der Guyerstrasse (RRB Nr. 2831/1948).

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 31. August 1965 betreffend

- 2, 3, 4, 5
- a) Neufestsetzung von Baulinien an der projektierten Hörnliggrabenstrasse zwischen der alten Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 2 und der projektierten verlängerten Spitzackerstrasse, an der projektierten verlängerten Zielackerstrasse zwischen dem bestehenden Zielackerweg und der projektierten Hörnliggrabenstrasse, an der projektierten verlängerten Spitzackerstrasse zwischen der Allmendstrasse und der projektierten Hörnliggrabenstrasse sowie am Schulerweg zwischen der Riedenerstrasse und der projektierten Hörnliggrabenstrasse;
 - +6 b) Abänderung der Baulinien am Zielackerweg (zukünftige Zielackerstrasse) zwischen dem Blumenweg und der projektierten verlängerten Zielackerstrasse sowie der östlichen Baulinie der Riedenerstrasse, zwischen der Guyerstrasse und dem Schulerweg;

- c) Aufhebung von Baulinien am Zielackerweg zwischen der
7 projektierten verlängerten Zielackerstrasse und der projektierten Quartierstrasse A, an der projektierten Quartierstrasse A zwischen dem Zielackerweg und Butzenweg sowie der zwei kurzen, im Quartierplan Mösli (RRB Nr. 4404/1958) genehmigten Baulinienpaare östlich der projektierten Quartierstrasse A;
- d) Schliessung der nördlichen Baulinie am Butzenweg im Bereiche der aufzuhebenden projektierten Quartierstrasse A;

wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung von drei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. Oktober 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler